

## **Satzung**

### **zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Eichstätt (Informationsfreiheitssatzung)**

**vom 22.08.2012 i.d. Fassung vom 05.11.2014**

Die Stadt Eichstätt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Beschränkter Informationszugang
- § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 13 Kosten
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung, bei den von der Stadt Eichstätt verwalteten Stiftungen und bei den kommunalen Eigenbetrieben vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Eichstätt zugänglich gemacht werden können.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eichstätt.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Stadt Eichstätt auf Informationsträgern vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen im Sinne des Absatzes 1 in Schrift, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

## § 3 Informationsfreiheit

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Eichstätt im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

## § 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

- (1) Die Stadt Eichstätt hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser aus einem wichtigen Grund auf andere Art gewährt werden. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten, zum Beispiel anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteile der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Eichstätt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Eichstätt stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt Eichstätt Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

- (4) Die Stadt Eichstätt kann auf allgemein zugängliche Quellen, insbesondere auf eine Veröffentlichung im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

## § 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift jeweils unter Angabe der vollständigen Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Eichstätt zu stellen.
- (3) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.
- (4) Im Antrag sind die begehrten Informationen möglichst genau zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrages zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Fristen nach § 6 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt Eichstätt die Antragstellerin oder den Antragsteller auf Verlangen zu beraten.

## § 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt Eichstätt macht die begehrten Informationen innerhalb eines Monats zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 und des Absatzes 2 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.
- (4) Die Stadt Eichstätt ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.

## § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Eichstätt beeinträchtigen würde,

2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
3. die begehrten Informationen aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht offenbart werden dürfen,
4. die Bekanntgabe der Informationen ein anhängiges Rechtsbehelfsverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen,
5. bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrages auf Informationszugang noch fortbesteht.

## § 8

### Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung beeinträchtigt würde.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und als-bald vernichtet werden.
- (3) Der Antragsteller soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

## § 9

### Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

## § 10

### Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz.
- (2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn 1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, 2. die Antragstellerin oder der Antragsteller machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen, 3. die bzw. der Betroffene willigt ein.

(3) Soll Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen vorher zu unterrichten.

### § 11 Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1.

### § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Spezielle Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

### § 13 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Eichstätt (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

---

Der § 14 betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.08.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 34 vom 24.08.2012.

Die vorstehende Fassung gilt ab 08.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 45 vom 07.11.2014.